



Fire, Safety & Security
Management GmbH
Brandschutz | Elektrotechnik | Beratung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes

Alle Rechte vorbehalten

2023

Leopoldauer Straße 143 / 2. Stock
1210 Wien

E-Mail: office@fssm.at

<http://www.fssm.at>

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistungen

2.1. Brandschutzberatung Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber in allen Belangen des vorbeugenden Brandschutzes. Der Ort der Beratungsleistung kann vom Auftraggeber festgelegt werden, eventuelle Fahrtkosten werden vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt, und müssen vom Auftraggeber ersetzt werden, dieser Umstand wird dem Auftraggeber im Vorfeld bekannt gegeben. Die Verrechnung der Beratungsleistung erfolgt grundsätzlich pro angefangene halbe Stunde, wobei der Halbstundensatz vor der Beauftragung dem Auftraggeber bekannt gegeben wird.

Bei größeren Projekten besteht auch die Möglichkeit einer projektbegleitenden Beratung, hierbei wird vor der Beauftragung ein Angebot gestellt, dieses Pauschalpreisangebot inkludiert eine bestimmte Dauer an Beratungsleistungen, wobei bei Bedarf auch Fahrtkosten inkludiert, sein können. Darüber hinaus gehende Beratungsleistungen und Fahrtkosten, werden zu einem im Angebot angegebenen Stundensatz verrechnet. Sollten zusätzliche zu den Beratungsleistungen weitere Aufwände wie Berechnungen, Recherchen, Vorbereitungsarbeiten o.ä. notwendig sein, so werden die dafür aufgebrauchten Zeiten zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser Umstand wird dem Auftraggeber jedoch im Vorhinein bekannt gegeben.

2.2. Erstellung von Brandschutzplänen

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber Brandschutzpläne entsprechend den gültigen Richtlinien (z.B. TRVB O 121). Als Basis für die Erstellung von Brandschutzplänen können Pläne in Papierform oder in digitaler Form herangezogen werden. Nach spezieller Vereinbarung können die Pläne auch aufgrund einer Vermessung vor Ort durchgeführt werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt aufgrund eines Pauschalpreisangebotes und einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Im Pauschalpreis ist üblicherweise auch eine oder mehrere Objektbegehungen zur Aufnahme des tatsächlichen Bestandes inkludiert. Sollte sich im Zuge der Objektbegehung herausstellen, dass die tatsächliche bauliche Ausführung beträchtlich vom Stand der Papier- (bzw. CAD-) Pläne abweicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt den Zeitaufwand für die Aufnahme der Änderungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Liegen vom gegenständlichen Objekt bereits Pläne in einem AutoCad kompatiblen Format vor, so können diese bereits vor der Angebotserstellung dem Auftragnehmer zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden. Stehen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung dem Auftragnehmer die CAD Pläne nicht zur Verfügung, so werden die Kosten für die Konvertierung und Bereinigung der CAD-Layer im Pauschalpreis nicht berücksichtigt und daher je nach Aufwand in Rechnung gestellt, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist.

Im Pauschalpreis sind üblicherweise auch der Ausdruck einer bestimmten Anzahl an Papien in Papierform enthalten, sowie die Abstimmung der Pläne mit der örtlichen Feuerwehr inkludiert. Weiters sind Kosten wie z.B. Scannen der Papierpläne inkludiert. Sollten zusätzlich zu den im Pauschalpreis inkludierten Leistungen weitere Objektbegehungen oder andere Leistungen (z.B. weitere Papien) notwendig sein, so werden die dafür aufgewendeten Zeit- bzw. Fahrtkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Dieser Umstand

wird dem Auftraggeber jedoch im Vorhinein bekannt gegeben. Für allfällige Objektbegehungen muss eine mit den Örtlichkeiten vertraute Person anwesend sein (z.B. Brandschutzbeauftragter). Im Rahmen der Objektbegehung werden vom Auftragnehmer die offen sichtbaren Brandschutzeinrichtungen aufgenommen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei dieser Arbeit in bestmöglicher Form zu unterstützen, bzw. Unterlagen wie z.B. Meldergruppenverzeichnis, Feuerlöscherverzeichnis, Brandfallsteuergruppenverzeichnis, usw. zur Verfügung zu stellen. Bei vorhandenen Melderplänen werden die Bezeichnung und Position der Melder üblicherweise nicht nochmalig vor Ort überprüft.

Weitere Eintragungen, welche im Brandschutzplan relevant sind, jedoch nicht offen sichtbar sind, müssen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer explizit bekannt gegeben werden. Dies trifft z.B. auf Brandbrücken in Zwischendecken, eventuelle Gefahrenstellen, usw. zu.

Nach Fertigstellung der Pläne werden diese in Papierform und in digitaler Form (dwg und pdf) an den Auftraggeber übergeben. Die korrekte Übernahme und Auftragserfüllung sind schriftlich vom Auftraggeber zu bestätigen. Die Nutzungsrechte und das Copyright verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung beim Auftragnehmer, nach Begleichen der offenen Forderungen gehen diese Rechte zu 100% an den Auftraggeber über.

2.3. Erstellung von Brandschutzkonzepten

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber ein Brandschutzkonzept entsprechend dem Stand der Technik. Ziel ist es unter Anwendung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein möglichst ökonomisches Konzept zu erstellen, welches sich optimal in die Gebäudestruktur integriert und den Personen- und Sachwertschutz gewährleistet. Grundsätzlich erfolgt die Auftragsabwicklung aufgrund eines Pauschalpreisangebotes und einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Pauschalpreis beinhaltet eine bestimmte Dauer an Konzepterstellungszeit, sowie Abstimmungsgesprächen. Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen werden je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes in bestmöglicher Form zu unterstützen. Insbesondere müssen stets aktuelle Pläne zur Verfügung gestellt, bzw. ist der Kontakt zu den jeweiligen Fachplanern wie z.B. Haustechnik, Elektrotechnik, Lüftungstechnik usw. herzustellen. Sämtliche Umstände, welche für die Konzepterstellung maßgeblich sind, müssen vom Auftraggeber bekannt gegeben werden.

Wird während der Projektentwicklung die Objektplanung so abgeändert, dass die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes, mit dem den Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr möglich ist, oder werden Maßnahmen, welche zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes notwendig wären, abgelehnt, so kann der Auftragnehmer die weitere Projektentwicklung abbrechen. In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu ersetzen.

Auf Wunsch wird das Konzept mit der zuständigen Behörde, bzw. Sachverständigen abgestimmt, ist diese Leistung nicht explizit im Pauschalpreisangebot angeführt, so werden die dafür anfallenden Kosten wie z.B. Zeitaufwand, Fahrtkosten und Sachverständigengebühren extra in Rechnung gestellt.

Werden zusätzlich zum Brandschutzkonzept auch Brandschutzkonzeptpläne beauftragt, so gelten zusätzlich die Bestimmungen für die „Erstellung von Brandschutzplänen“.

2.4. Erstellung von Brandsimulationen

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber eine Brandsimulation und setzt hierfür Software ein, welche dem Stand der Technik entspricht. Umfang und Leistungsabgrenzung sind im Angebotstext festgehalten. Durch Brandsimulationen können im Wesentlichen die Rauch- und Temperatúrauswirkungen eines Brandes der Realität nachempfunden werden. Wesentlicher Parameter ist hierbei die Brandleistungskurve, welche die Brandausbreitung und Brandintensität bestimmt. Die Auswertung erfolgt entsprechend den Angaben des Angebotes. Der Auftraggeber hat maximal bis zu 8 Wochen nach Projektabschluss die Möglichkeit, sämtliche Simulationsdaten (mehrere Gigabyte) per Download herunterzuladen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden seitens des Auftragnehmers nur noch die Eingangsparameter und Auswertungen längerfristig gespeichert.

2.5. Erstellung von Entfluchtungssimulationen

Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber Entfluchtungssimulationen und setzt hierfür Software ein, welche dem Stand der Technik entspricht. Umfang und Leistungsabgrenzung sind im Angebotstext festgehalten. Der Auftraggeber hat maximal bis zu 6 Monate nach Projektabschluss die Möglichkeit, sämtliche Simulationsdaten per Download herunterzuladen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden seitens des Auftragnehmers nur noch die Eingangsparameter und Auswertungen längerfristig gespeichert.

2.6. Baubegleitende Brandschutzüberwachung und Nachweis der bewilligungsgemäßen Brandschutzausführung

Die ordnungsgemäße Ausführung von brandschutztechnischen Einbauten und Ausführungen wird durch eine definierte Anzahl an Objektbegehungen augenscheinlich kontrolliert und dokumentiert. Zusätzlich wird überprüft, ob das Objekt augenscheinlich dem Brandschutzkonzept bzw. der Bewilligung entspricht. Neben den stichprobenartigen und augenscheinlichen Überprüfungen erfolgt eine Einsichtnahme in die vom Auftraggeber vorzulegenden Bestätigungen wie z.B. Ausführungsnachweise, Einbaubestätigungen, Prüfzeugnisse, Prüfatteste, Inspektionsberichten, Verlege Bestätigungen, usw.

Im Wesentlichen werden folgende Brandschutzmaßnahmen stichprobenartigen und augenscheinlichen überprüft bzw. in die jeweiligen Produktnachweise und Firmenbestätigungen Einsicht genommen:

Baulicher Brandschutz:

Brand- und trennabschnittsbildende Bauteile, Schachtausführung, Fugenmaterialien, Brandschutzabschlüsse, Abschottungen, Brandverhalten von Bauprodukten, Kabel mit Funktionserhalt, u.Ä.

Anlagentechnischer Brandschutz:

Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Brandfallsteuerungen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, u.Ä.

Hierbei erfolgt im Wesentlichen durch Kontrolle anhand der Abnahmebefunde und Funktionsnachweise der Firmen bzw. Inspektionsstellen. Funktionskontrollen werden üblicherweise nicht durchgeführt.

Organisatorischer Brandschutz:

Einsichtnahme in Brandschutzordnung, Brandschutzpläne, Ausbildungsnachweise der Brandschutzbeauftragten, u.Ä.

Für die Projektabwicklung ist die Bereitstellung folgender Unterlagen erforderlich:

- Brandschutzkonzept und Brandschutzkonzeptpläne
- Brandschutzpläne
- Polier- und Detailpläne
- HKLS Ausführungspläne
- Brandschutztechnische Baudokumentation
- Einbaubestätigungen bzw. Baudokumentation und Klassifizierungsberichte, Europäisch Technischen Zulassungen (ETA) oder Prüfzeugnisse von
 - Abschottungssystemen
 - Feuerschutzabschlüssen
 - Bauprodukten
 - Brandschutzklappen
 - FLI VE
 - Kabel mit Funktionserhalt
 - Bauprodukten mit Anforderungen an das Brandverhalten (Boden-, Wand- und Deckenbeläge, abgehängte Decken, Fassadensystemen, Bedachungen
 - Bestätigungen gemäß der einschlägigen TRVBs (z.B. RWA, BMA, Rauchabzüge, Rauchwarnmelder, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Brandfallsteuerungen,...)
 - Inspektionsatteste anlagentechnischer Brandschutzeinrichtungen wie z.B. BMA, RWA, Löschanlage, Druckbelüftungsanlagen,...)
 - Brandschutzordnung, Ausbildungsnachweise für Brandschutzbeauftragte, u.Ä.

Für die Begehungen ist die Beistellung einer auf der Baustelle örtlich und sachlich kundigen Person notwendig. Weiters sind Vorkehrungen zu treffen damit z.B. abgehängte Decken um Rahmen der Kontrolle geöffnet werden können.

Für Schäden, welche im Zuge der Überprüfungen auftreten können wie z.B. an Weichschotten wird nicht gehaftet.

Definitiv ausgenommen von diesem Leistungspunkt sind:

- Brandschutztechnische Baudokumentation
- Überwachung des „Brandschutzes auf der Baustelle“
- Allfällige Planungsleistungen
- Teilnahme an periodischen Besprechungen (z.B. wöchentlich). Eine allfällige Besprechungsteilnahme wird im Vorhinein abgestimmt und es sind die Brandschutzthemen im Zuge der Besprechung als eigener Punkt in komprimierter Form zu behandeln.
- Ausgenommen sind auch Termin- und Kostenkontrolle, Ausschreibungs- und Vergabeprüfung, Mehr- und Minderkostenforderungen, u.Ä.
- Allfällige Drittkosten wie z.B. durch Beiziehung von Sachverständigen, Inspektionsstellen, Behörden. Solche Leistungen sind grundsätzlich vom Auftraggeber direkt zu beauftragen bzw. wird der Auftraggeber im Vorhinein darüber informiert.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Wird ein vereinbarter Termin vom Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten nicht eingehalten bzw. nicht rechtzeitig abgesagt, so ist der Auftragnehmer berechtigt die angefallenen Zeit- und Fahrtkosten in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer über sämtliche das gegenständliche Projekt betreffende Umstände sowie Änderung von Umständen, zu informieren.

4. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer entwickelt diese Tätigkeit selbständig, ist an keine Arbeitszeit gebunden, verrichtet die Tätigkeit in den firmeneigenen Räumlichkeiten, verwendet die von ihm beigestellte Software und steht dafür ein, dass das von ihm herzustellende Arbeitsergebnis eine geeignete Grundlage für die weitere Bearbeitung bzw. Verwertung durch den Auftraggeber darstellt.

Der Auftragnehmer hat selbst und auf eigene Rechnung für die zur Erfüllung des Vertrages bzw. zur Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit erforderlichen wesentlichen Betriebs- und Hilfsmittel zu sorgen. Er ist nicht an die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe des Auftraggebers gebunden.

Der Auftragnehmer ist an keinen Dienstort gebunden.

Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeit unterliegt der Auftragnehmer keinem Konkurrenzverbot. Er ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Auftraggebern anzunehmen und für diese auszuführen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich geeigneter Vertreter oder Gehilfen zu bedienen. Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer Vertretung oder eines Gehilfen bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertragsverhältnis.

Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer besteht mit Ausnahme von sachlichen Weisungen nicht.

5. Beendigung vor der ordnungsgemäßen Auftragserfüllung

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind beiderseits berechtigt, mit sofortiger Wirkung das Geschäftsverhältnis für beendet zu erklären. Insoweit jedoch eine solche Beendigung des Geschäftsverhältnis für den jeweils anderen Geschäftspartner einen Schaden herbeizuführen geeignet ist und es dem beendigungswilligen Vertragspartner zumutbar ist, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch während angemessener Frist fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet, widrigenfalls allfällige Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegen ihn gestellt werden können. Im Fall von nicht vorhersehbaren Ereignissen wie höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, schwerer Krankheit, Unfall oder Tod des Auftragnehmers, können keine Schadensersatzforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden.

6. Preise, Steuern und Gebühren

Die ordnungsgemäße Übergabe des fertigen Werkes ist vom Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu bestätigen. Lässt der Auftraggeber die Frist von 4 Wochen verstreichen, so gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen. Etwaige auftretende Mängel sind vom Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt zu geben, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Sämtliche Nutzungsrechte und das Copyright verbleiben bis zur Bezahlung der offenen Forderungen beim Auftragnehmer.

7. Preise, Steuern und Gebühren

Alle Preise verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers.

Die Kosten für Fahrt, Tag und Nächtigungsgelder werden falls nicht im Pauschalpreisangebot inkludiert dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

8. Liefertermin

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Projektteile umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

9. Zahlung

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (Teilprojekte) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnungen zu legen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Ab der 2. Mahnung werden zusätzlich 7,20 €, ab der 3. Mahnung zusätzlich 20,- € verrechnet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen sowie Bemängelungen zurückzuhalten.

10. Urheberrecht und Nutzung.

Alle Urheber- und Nutzungsrechte gehen bei vollständiger Bezahlung der Gesamtauftragssumme an den Auftraggeber über, sofern dies im Angebot nicht eindeutig ausgeschlossen wurde.

11. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

12. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, welche durch Unfälle oder Einsatzmisserfolg in Folge unrichtiger Angaben im Brandschutzplan entstehen. Weiters unterliegt die laufende Aktualisierung der erstellten Brandschutzpläne nicht dem Auftragnehmer.

Bei Begehungen welche nicht explizit als Brandschutz- bzw. Sicherheitstechnische Überprüfung definiert sind, sondern nur dem Zweck der Erstellung von Brandschutz - konzepten oder -plänen bzw. der Brandschutzberatung dienen, kann kein Anspruch auf Hinweispflicht über brandschutztechnische Mängel gestellt werden. D.h. der Auftraggeber wird im Rahmen solcher Objektbegehungen zwar auf offensichtliche Mängel hingewiesen, der Auftragnehmer kann aber in keiner Weise für Unfälle und Schäden aufgrund von Mängeln, auf welche nicht hingewiesen wurde, haftbar gemacht werden.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche vertrauliche Informationen, sowie Pläne und Unterlagen des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben.

14. Loyalität und Befangenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt den Auftragnehmer anzuweisen das gegenständliche Projekt in irgendeiner Form als behördlich beauftragter Sachverständiger zu beurteilen, bzw. auf andere behördlich beauftragte Sachverständige beeinflussend einzuwirken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet jegliche Stellungnahme in seiner Funktion als behördlich beauftragter Sachverständiger zu gegenständlichem Projekt abzulehnen und muss sich als befangen erklären.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

16. Schlussbestimmungen Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.